AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 21

DIENSTAG, DEN 13. MÄRZ

2012

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|---|------------|--|------------|
| Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezoge- nen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht | 421 | Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Stu- diengang Chorleitung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Music | 424 |
| Planfeststellungsverfahren – CTA-Norderweiterung 5. Liegeplatz – | 422 422 | Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Ba- chelorstudiengang Instrumentalmusik der Hoch- schule für Musik und Theater Hamburg | 424 |
| Widmung einer Wegefläche Widmung einer Wegefläche | 422 422 | Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Stu- diengang Regie Musiktheater der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss | |
| Änderung des Außerkrafttretens der Diplomprü- fungsordnung für den Studiengang Dirigieren (Orchester) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Mas- | 422 | Bachelor of Arts | 425 425 |
| ter Evangelische Kirchenmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg | 423 | Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Instrumentalmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg | 426 |
| Bachelor Komposition/Musiktheorie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit | 423 | Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang "Jazz und jazzverwandte Musik" der Hochschule für Musik und Theater Hamburg | 426 |
| dem Abschluss Bachelor of Music | 423 | | |

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Staak Pooltankstellen GmbH & Co. KG hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – am 3. Februar 2012 eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Autogas-Lkw-Tankanlage mit unterirdischem Lagerbehälter (Nummer 9.1 b Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG) und Zapfsäule auf dem Grundstück Wilhelm-Iwan-Ring 5 in Hamburg-Allermöhe beantragt.

Die beabsichtigte Maßnahme stellt ein Vorhaben nach Nummer 9.1.4 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 des UVPG durch eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Vorprüfung hat die Firma Staak Pooltankstellen GmbH am 3. Februar 2012 entsprechende Screening-Unterlagen eingereicht.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – unter dem Aktenzeichen 19/12 eingesehen werden.

Hamburg, den 1. März 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 421

Planfeststellungsverfahren

- CTA-Norderweiterung 5. Liegeplatz -

Die Hamburg Port Authority, Anstalt öffentlichen Rechts, hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit (ab dem 2. Mai 2011 Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation), Planfeststellungsbehörde, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die oben genannte Baumaßnahme beantragt.

Mit der beantragten Maßnahme soll der Container Terminal Altenwerder nördlich der vorhandenen Liegeplätze an der Süderelbe um einen 5. Liegeplatz erweitert werden.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens haben in der Zeit vom 16. Mai 2011 bis einschließlich 15. Juni 2011 während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht beim Bezirksamt Harburg öffentlich ausgelegen.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Beteiligten sollen mit Vertretern des Vorhabensträgers, mit den betroffenen Behörden, mit den Trägern öffentlicher Belange, mit den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinen, mit den bekannten Betroffenen und mit denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet am 30. März 2012, ab 10.00 Uhr in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Raum 826, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, statt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt (keine allgemeine Informationsveranstaltung). Es werden vor allem die im Verfahren abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrtkosten usw.) oder die durch Vertreterbestellung gegebenenfalls entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 6. März 2012

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 422

Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt, den Aufstellungsbeschluss W 6/06 vom 20. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2845), geändert am 9. Juli 2010 (Amtl. Anz. S. 1222), zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung Lemsahl-Mellingstedt 14, begrenzt durch die Straßenmitte Fiersbarg – Westgrenzen der Flurstücke 420 und 425 – Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 425 und die Straßenmitte Lemsahler Landstraße der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 521), aufzuheben.

Hamburg, den 6. Februar 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 422

Widmung einer Wegefläche

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegene und neu hergestellte Stichstraße Neuer Höltigbaum (Flurstück 4763), von der Straße Neuer Höltigbaum gegenüber der Einmündung Oldenfelder Bogen etwa 185 m nach Nordosten abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist laut Senatsbeschluss vom 6. Oktober 2000 Neuer Höltigbaum benannt worden.

Hamburg, den 1. März 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 422

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Surenland (Flurstück 4826 teilweise), von der August-Krogmann-Straße abzweigend etwa 80 m südwestlich verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr, und von dort etwa 85 m weiterlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 29. Februar 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 422

Änderung des Außerkrafttretens der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren (Orchester) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 11. Januar 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 24. Januar 2012 die vom Hochschulsenat am 11. Januar 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Änderung des Außerkrafttretens der Diplomprüfungsord-

nung für den Studiengang Dirigieren (Orchester) vom 16. Februar 2011 (Amtl. Anz. 2011 S. 728) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren (Orchester) vom 7. Juni 2000 und 9. Juli 2003, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2004 S. 1698, 2005 S. 330), tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich"

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 422

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master Evangelische Kirchenmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 11. Januar 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 24. Januar 2012 die vom Hochschulsenat am 11. Januar 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik vom 1. Juli 2009 und 14. April 2010 (Amtl. Anz. 2010 S. 2438) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 37 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- "(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:
- Studienordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 28. Mai 1986, zuletzt geändert am 22. März 2006 (Amtl. Anz. 1986 S. 1585, Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2006 Seite 26),
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 9. Mai 1984/30. Mai 1984, 13. Juni 1984 und 20. Juni 1984, zuletzt geändert am 7. Dezember 1995 (Amtl. Anz. 1985 S. 1321, 1996 S. 97).

Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich."

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 423

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor Komposition/ Musiktheorie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 11. Januar 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 24. Januar 2012 die vom Hochschulsenat am 11. Januar 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor Komposition/Musiktheorie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music vom 22. April 2009, zuletzt geändert am 10. Juni 2009, 1. Juli 2009, 10. Februar 2010 und 14. April 2010 (Amtl. Anz. 2009 S. 1123, 2010 S. 2480), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- "(3) Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:
- Studienordnung für den Studiengang Komposition/ Theorie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 7. Juni und 9. Juli 2003, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2003 Seite 53, 2006 Seite 17),
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition/Theorie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 7. Juni 2000, 9. Juli 2003 und 28. April 2004, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2004 S. 1688, 2005 S. 328).

Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich."

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 423

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music

Vom 11. Januar 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 24. Januar 2012 die vom Hochschulsenat am 11. Januar 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music vom 1. Juli 2009, zuletzt geändert am 11. Mai 2011

(Amtl. Anz. 2009 S. 2097, 2011 S. 1313), gemäß \S 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- "(2) Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:
- Studienordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg vom 28. Mai 1986, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Amtl. Anz. 1986 S. 1585, Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2006 Seite 26),
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg vom 9. Mai 1984/30. Mai 1984, 13. Juni 1984 und 20. Juni 1984, zuletzt geändert am 7. Dezember 1995 (Amtl. Anz. 1985 S. 1321, 1996 S. 97).

Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich."

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 423

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chorleitung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Music

Vom 11. Januar 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 24. Januar 2012 die vom Hochschulsenat am 11. Januar 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBI. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chorleitung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Music vom 10. Februar 2010, zuletzt geändert am 11. Mai 2011 (Amtl. Anz. 2010 S. 2004, 2011 S. 1313), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- "(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten folgende Ordnungen außer Kraft:
- die Aufnahmeprüfungsordnung für den Studiengang Chorleitung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Music vom 20. Februar 2008 (Amtl. Anz. 2008 S. 855),
- die Studienordnung für das Zusatzstudium Chordirigieren an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 8. Februar 1995 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 1996 Seite 18),

- die Studienordnung für den Studiengang Dirigieren (Chor) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst vom 8. April 1987, zuletzt geändert am 14. Februar 1990 (Amtl. Anz. 1988 S. 1309, Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 1994 Seite 19),
- die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren (Chor) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst vom 10. Juli 1985, zuletzt geändert am 14. Februar 1990 (Amtl. Anz. 1985 S. 2065, 1991 S. 1493).

Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich."

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 424

Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Instrumentalmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 11. Januar 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 24. Januar 2012 die vom Hochschulsenat am 11. Januar 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Instrumentalmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 1. Juli 2009, zuletzt geändert am 16. Februar 2011 (Amtl. Anz. 2009 S. 1995, 2011 S. 728), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- "(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:
- Studienordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Blas- und Schlaginstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni und 28. Juni 2000, 27. November 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2003 Seite 25, 2006 Seite 25),
- Studienordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Saiteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni und 28. Juni 2000, 16. Oktober 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2003 Seite 2, 2006 Seite 24),
- Studienordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Tasteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni 2000, 16. Oktober 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2003 Seite 14, 2006 Seite 23),
- Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Tasteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni 2000, 16. Ok-

- tober 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2004 S. 1765, 2005 S. 331),
- Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Saiteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. und 28. Juni 2000, 16. Oktober 2001 und 14. Januar und 14. Oktober 2003, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2004 S. 1742, 2005 S. 330),
- Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Blas- und Schlaginstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. und 28. Juni 2000, 16. Oktober 2001, 27. November 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2004 S. 1802, 2005 S. 329).

Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich."

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 424

Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Musiktheater der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 11. Januar 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 24. Januar 2012 die vom Hochschulsenat am 11. Januar 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Schauspiel vom 13. Dezember 2006, zuletzt geändert am 7. Juli 2010 (Amtl. Anz. 2007 S. 2651, 2011 S. 906), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"(2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 das Studium im Studiengang Musiktheater-Regie aufgenommen haben, gilt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Musiktheater-Regie vom 15. Juni 1984, zuletzt geändert am 13. April 2005 (Amtl. Anz. 1985 S. 1529, 2005 S. 923), und die Studienordnung für den Studiengang Musiktheater-Regie vom 15. Juni 1984, zuletzt geändert am 13. April 2005 (Amtl. Anz. 1985 S. 1529, Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2006 Seite 18). Sie tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach der Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich."

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 425

Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 16. November 2011 und 11. Januar 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 24. Januar 2012 die vom Hochschulsenat am 16. November 2011 und am 11. Januar 2012 auf Grund von §85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Schauspiel vom 13. Dezember 2006, zuletzt geändert am 7. Juli 2010 (Amtl. Anz. 2007 S. 2651, 2011 S. 906), gemäß §108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung."

§ 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"(2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 das Studium im Studiengang Schauspieltheater-Regie aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Schauspieltheater-Regie vom 13. April 2005 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger vom 14. April 2005 Seite 26) und die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Schauspieltheater-Regie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 13. April 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 917) fort. Sie tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach der Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich."

Artikel II

- (1) Die Regelungen des Artikels I §1 Absatz 4 gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen wollen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den geforderten TestDaF noch nicht vorlegen können, gelten übergangsweise für das Sommersemester 2012 und das Wintersemester 2012/2013 die bisherigen Regelungen zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (über den Nachweis entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission) noch fort.
- (2) Die Regelungen des Artikels I \S 33 Absatz 2 treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft

Hamburg, den 16. November 2011 und 11. Januar 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 425

Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Instrumentalmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 11. Januar 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 24. Januar 2012 die vom Hochschulsenat am 11. Januar 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Instrumentalmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 4. Juli 2007 und 20. Februar 2008, zuletzt geändert am 13. April 2011 (Amtl. Anz. 2008 S. 812, 2011 S. 1312), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:

- Studienordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Blas- und Schlaginstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni und 28. Juni 2000, 27. November 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2003 Seite 25, 2006 Seite 25),
- Studienordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Saiteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni und 28. Juni 2000, 16. Oktober 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2003 Seite 2, 2006 Seite 24),
- Studienordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Tasteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni 2000, 16. Oktober 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2003 Seite 14, 2006 Seite 23),
- Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Tasteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. Juni 2000, 16. Oktober 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2004 S. 1765, 2005 S. 331),
- Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Saiteninstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. und 28. Juni 2000, 16. Oktober 2001 und 14. Januar und 14. Oktober 2003, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2004 S. 1742, 2005 S. 330),
- Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Blas- und Schlaginstrumente an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 6. und 28. Juni 2000, 16. Oktober 2001, 27. November 2001 und 14. Januar 2003, zuletzt geändert am 8. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2004 S. 1802, 2005 S. 329).

Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich."

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 426

Prüfungsordnung für den künstlerischpädagogischen Bachelorstudiengang "Jazz und jazzverwandte Musik" der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 8. Juni 2011 und 15. Februar 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 13. Juli 2011 und 16. Februar 2012 die vom Hochschulsenat am 8. Juni 2011 auf Grund von §85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang "Jazz und jazzverwandte Musik" der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gemäß §108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang "Jazz und jazzverwandte Musik" mit den Hauptfächern Klavier (einschließlich Keyboards), Saxophon (einschließlich Flöte, Klarinette), Trompete, Posaune, Kontrabass (einschließlich E-Bass), Gitarre, Schlagzeug, Vibraphon (einschließlich Mallet-Instruments), Gesang und Perkussion mit dem Abschluss Bachelor of Music (im Folgenden: Studiengang "Jazz und jazzverwandte Musik") der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule). Das Studium beinhaltet künstlerische und pädagogische Anteile, ab dem fünften Fachsemester sind ein künstlerisches oder ein pädagogisches Wahlpflichtmodul wählbar. Es wird empfohlen, beide Module zu studieren.
- (2) Die Organisation der Aufnahmeprüfung im Studiengang "Jazz und jazzverwandte Musik" obliegt dem Studiendekanatsrat I der Hochschule.
- (3) Der Studiendekanatsrat setzt für die weiteren Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

•

Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium im Studiengang "Jazz und jazzverwandte Musik" ist berechtigt, wer
- 1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat, und
- die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Weitere Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
- Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 3).

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt.

§2

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

- (1) Das Studium im Studiengang "Jazz und jazzverwandte Musik" kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.
 - (3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige musikalische Betätigung hervorgehen soll,
- 2. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zu versehen ist,
- 4. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
- 5. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen,
- 6. die für die 1. Stufe der Prüfung notwendige Demo-CD.

§3

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus §4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

٥4

Aufnahmeprüfung

- (1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.
- (2) Die Aufnahmeprüfung für den Bachelor "Jazz und jazzverwandte Musik" findet in drei Stufen statt.

Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die Prüfung der ersten Stufe bestanden hat, zur dritten Stufe nur, wer die Prüfung der zweiten Stufe bestanden hat.

Die erste Stufe ist eine Prüfung im Jazz-Studienschwerpunkt auf der Grundlage einer eingesandten Demo-CD.

Die zweite und die dritte Stufe sind praktische Prüfungen im instrumentalen Haupt- und Nebenfach (Klassik und Jazz) sowie mündliche Prüfungen in Jazztheorie und Gehörbildung.

Stufe 1

Prüfung im Jazz-Studienschwerpunkt Einsendung einer Demo-CD Dauer etwa 15 Min. Hauptfachinstrument bzw. Hauptfach Gesang.

- zwei Standards (ein Stück aus dem funktionsharmonischen Bereich im medium-up-Tempo, eine Ballade)
- ein Stück freier Wahl (auch eigene Komposition) vorzugsweise von einer Rhythmusgruppe begleitet!

Stufe 2

Prüfung im Jazz-Studienschwerpunkt

Vorspiel von drei Stücken

Hauptfachinstrument bzw. Hauptfach Gesang.

- zwei Standards (ein Stück aus dem funktionsharmonischen Bereich im medium-up-Tempo, eine Ballade)
- ein Stück freier Wahl (auch eigene Komposition) begleitet von der durch die Hochschule gestellten oder einer mitgebrachten Rhythmusgruppe!

Blatt-Spiel

leichte Satzstimmen (Combo, Bigband)

Nachspielen bzw. Nachsingen von vorgegebenen Motiven und Phrasen

Stufe 3

Die dritte Stufe besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- 1. Teilprüfung im klassischen Hauptfach
 - Vorspiel von einfachen bis mittelschweren klassischen Stücken. Genaue Anforderungen für die verschiedenen Instrumente siehe Anhang *)
- Teilprüfung im Nebenfach Klavier (außer Studienschwerpunkt Jazz-Klavier)

Iazz

 Ein Standard (funktionsharmonische, rechte Hand Melodie, linke Hand Voicings)

*) Anhang

Trompete: Etüden und/oder Konzert im Schwierigkeitsgrad von Arban, Hummel (1. Satz).

Posaune: Etüden und/oder Konzert mittleren Schwierigkeitsgrades (mindestens Blume, Heft 2).

Saxophon: Etüden im Schwierigkeitsgrad von Jettls Methods for Saxophon.

Klavier: Drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von zwei- oder dreistimmigen Inventionen von Bach, leichteren bis mittelschweren Sonaten von Haydn oder Mozart und entsprechend schwierigen Stücken aus der Romantik oder der Moderne.

Gitarre: Tonleiterspiel mit Lagenwechsel im freien und gestützten Wechselschlag; Arpeggiospiel, z.B. Giuliani, Opus 1a oder Carlevaro Band 2; Kadenzen, z.B. Bruno Henze, Band 5, oder Nobis/Sasaki, Harmonielehre für Gitarristen; eine leichtere Etüde aus dem klassischen Bereich, z.B. Carcassi oder Carulli; ein leichteres Vortragsstück, z.B. Smith-Brindle, Guitar-Cosmos, Band 1 oder Lendle, Impulse.

Kontrabass: Tonleitern (arco); eine Etüde aus: Simandl, 30

Vibraphon: Tonleiterspiel, Kadenzen mit 4 Mallets in allen Durtonarten (I-IV-V-I, I-VI-IV-II-I -V-I).

Schlagzeug: Etüden aus den Schulen von Goldenberg oder Knauer.

Gesang: 2 mittelschwere Kunstlieder aus der klassischen Literatur.

Perkussion: 2 Stücke der klassischen Literatur auf klassischem Schlagwerk, s. auch Anf. Schlagzeug.

Vom-Blatt-Spiel (einfache Changes in einfachen Voicings)

Klassik:

- zwei leichtere bis mittelschwere Stücke (aus verschiedenen Stilbereichen)
- Mündlich-praktische Teilprüfung in Allgemeiner Musiklehre und Jazztheorie:

Allgemeine Musiklehre:

- Kenntnis der Notenlehre, der Intervall- und Akkordlehre (einschließlich Septimenakkorde),
- Kenntnis der Kirchentonarten, Spielen einfacher und erweiterter Kadenzen (einschließlich Trugschluss)

Jazztheorie:

- Kenntnis der gebräuchlichen Akkordbezifferung und Skalen
- 4. Mündliche Teilprüfung in Gehörbildung:

10-minütige Prüfung mit Fragen zu:

Jazz:

- Singen und Klatschen melodisch oder nur rhythmisch vorgegebener Phrasen (auch vom Blatt)
- Hören und Singen von Septimenakkorden (major, minor, dominant, half diminished, diminished) und Skalen

Klassik:

- Hören von Intervallen in engerer Lage, Hören von Dreiklängen und Umkehrungen in enger Lage
- Singen von Dreiklängen und Umkehrungen, Aufnehmen und Wiedergeben von einfachen rhythmischen Beispielen
- Vom-Blatt-Singen

Prüfung im Jazz Hauptfach

§ 5

Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

0 bis 25 Punkte

| - | Teilprüfung im klassischen Hauptfach | 0 bis 25 Punkte |
|---|---|-----------------|
| _ | Teilprüfung im Nebenfach Klavier | 0 bis 10 Punkte |
| _ | Allgemeine Musiklehre Jazztheorie | 0 bis 10 Punkte |
| _ | Gehörbildung | 0 bis 10 Punkte |

- (2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10, in den anderen Fächern wenigstens 5 Punkte erreicht werden.
- (3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 1 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.
- (4) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten im Hauptfach bzw. mit weniger als 5 Punkten in den Fächern Allgemeine Musiklehre, Klavier oder Gehörbildung bewertet werden, sind nicht bestanden.

- (5) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.
- (6) Sind für den Studiengang "Jazz und jazzverwandte Musik" keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

§6

Berücksichtigung des Ausbildungsziels

Bei der Aufnahme der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Jazz und jazzverwandte Musik ist gemäß §6 der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 13. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, dass während des Studiums spielfähige Ensembles gebildet werden können.

§ 7 Informationsstufe

- (1) Für die Hauptfächer Klavier (einschließlich Keyboards), Saxophon (einschließlich Flöte, Klarinette), Trompete, Posaune, Kontrabass (einschließlich E-Bass), Gitarre, Schlagzeug (einschließlich Percussion), Vibraphon (einschließlich Mallet-Instruments), Gesang und Perkussion:
- 1.1 Genügt die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Nebenfach Klavier nicht den Mindestanforderungen, wird jedoch in der Aufnahmeprüfung das Hauptfach mit 23 Punkten, das Fach Gehörbildung mit mindestens 5 Punkten, und das Fach Allgemeine Musiklehre mit mindestens 5 Punkten bewertet, kann sie/er in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.
- 1.2 Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in der Aufnahmeprüfung im Hauptfach mindestens 23 Punkte, und in den Nebenfächern Klavier und Gehörbildung mindestens 5 Punkte erzielt und genügt lediglich den Mindestanforderungen im Fach Allgemeine Musiklehre nicht, kann sie/er ebenfalls in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahmeprüfung in dem nicht bestandenen Fach ist nach Ablauf eines Semesters zu wiederholen. Bei der Wiederholungsprüfung soll nach Möglichkeit mindestens eine Prüferin/ein Prüfer der ersten Aufnahmeprüfung anwesend sein. Werden die Prüfungsleistungen wiederum mit "nicht bestanden" bewertet, ist die Studierende/der Studierende zu exmatrikulieren. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.
- (3) Das Studium im Rahmen der Informationsstufe ist auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

§8

Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung im Hauptfach Jazz setzt sich wie folgt zusammen:

 mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren, die fest im Fachbereich Jazz verankert sind, von denen nach Möglichkeit einer der Vertreter des zu unterrichtenden Hauptfaches sein sollte.

Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung im Hauptfach Klassik setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, die fest im Fachbereich Jazz verankert sind, von denen nach Möglichkeit einer der Vertreter des zu unterrichtenden klassischen Hauptfaches sein sollte.
- (3) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die Teilprüfungen setzen sich wie folgt zusammen:
- 1. Die Teilprüfungskommission für das Nebenfach Klavier besteht aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren, von denen nach Möglichkeit einer der Vertreter des zu unterrichtenden Nebenfaches Klavier sein sollte.
- Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer Jazztheorie und Gehörbildung besteht aus zwei Professorinnen /Professoren, von denen nach Möglichkeit einer der Vertreter des zu unterrichtenden Nebenfaches Jazztheorie/Gehörbildung sein sollte.
- 3. Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung Klassik besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren.
- Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

9

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Ziele des Studiums

Inhalt des Studiengangs "Jazz und jazzverwandte Musik" ist die Vermittlung praktischer und theoretischer Lerninhalte von Jazz und jazzverwandter Musik. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der instrumentenspezifischen Kompetenz, sowohl auf einer künstlerischpraktischen Ebene als auch einer theoretisch-reflexiven und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit des/der Jazzmusikers/in, in einer sich der Tradition des Jazz und der jazzverwandten Musik bewussten, sowie sich den verändernden Strukturen der professionellen Musikwelt stellenden/e Studio- und Livemusikers/in. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung.

Die Studierenden des Studiengangs "Jazz und jazzverwandte Musik" mit künstlerischem Wahlpflichtmodul sollen die Befähigung erlangen, den Anforderungen, die das öffentliche Konzertleben an die Instrumentalisten/den Instrumentalisten stellt, in professioneller Weise zu genügen, als auch in einer sich ändernden professionellen Musikszene den instrumentalen, Arrangier-, Ensembleleitungs- sowie computertechnischen Anforderungen eines

Berufslebens als freischaffender Musiker gerecht werden zu können

Die Studierenden, die das pädagogische Wahlpflichtmodul studieren, sollen zusätzlich bei reduzierter künstlerischer Ausbildung die Befähigung erlangen, qualifizierten Instrumentalmusikunterricht zu erteilen.

§11

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studienganges "Jazz und jazzverwandte Musik". Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Music (B. Mus.)". Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 12

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Credit Points vergeben.

§ 13

Studienfachberatung

Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 12 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 14

Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.
- (2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.
- (3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen

Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

- (4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points,
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte),
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen,
- Koordination und Fachvertreter,
- Begleitliteratur.
- (5) Zu Beginn des 5. Fachsemesters sind das künstlerische oder das pädagogische Wahlpflichtmodul zu wählen und damit der Schwerpunkt des Hauptstudiums zu bestimmen. Bei Wahl des pädagogischen Wahlpflichtmoduls sollte das methodische Praktikum im 4. Semester belegt werden. Die Wahl beider Module ist möglich (Credits aus Wahlmodul). Der gewählte Schwerpunkt wird in das Abschlusszeugnis aufgenommen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, die zum Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden:
- Künstlerisch-praktische Prüfung in Form eines öffentlichen Konzertes.
- 2. Künstlerportfolio.
- Eine schriftliche Bachelor-Arbeit zu einem selbst gewählten Thema im Bereich Jazz und jazzverwandte Musik.

§15

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- 1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern,
- 2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
- 3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
- 4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,
- 5. Kolloquien,
- 6. Vorlesungen,
- 7. Gruppenunterricht,
- 8. Auftrittstraining,
- 9. Ensemblespiel (Combos und Big Band).

\$ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens zwei aus dem Pflichtmodul Instrumentalmusik sowie ein Mitglied aus der Gruppe der

Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studienund Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 17 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und künstle-

risch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.
- (4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelor-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" ausgewiesen.
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (5) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die bereits an anderen Musikhochschulen oder gleichwertigen Institutionen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem der Hauptfächer des künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengangs Jazz studiert haben, müssen ihre künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahme- und Einstufungsprüfung in ihrem jeweiligen Hauptfach nachweisen. Je nach der aus dem im bisher betriebenen Studium anrechenbaren Studienzeit legt die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Aufnahmeund Einstufungsprüfung nach den Anforderungen der im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmodulprüfungen ab. Die genauen Prüfungsinhalte sind in den Beschreibungen der Kernmodule aufgeführt. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber legt die erforderlichen Nachweise für ihr/sein bisheriges Studium mit dem Aufnahme- und Zulassungsantrag vor.

Die Studienbewerberin/der Studienbewerber muss auch in den Nebenfächern Aufnahme- und Einstufungsprüfungen ablegen, sofern sie/er dies nicht durch bestandene Teilmodulprüfungen der vorgenannten Fächer innerhalb europäischer Hochschulen nachweisen kann. Dieser Nachweis muss, sofern die Prüfungsleistung noch nicht erbracht werden konnte, spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt werden. Die Prüfungsinhalte entsprechen grundsätzlich jeweils den im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmodulprüfungen. Eine Aufnahme- und Einstufungsprüfung in dem gewählten Hauptfach ist in jedem Fall abzulegen.

§19

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden
- (3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 22

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 23

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an

den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 24

Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.
- (2) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (3) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 300 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung (Klassenvorspiel) von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

Die künstlerisch-praktischen Prüfungen finden hochschulintern statt.

f) Semesterprojekt

Semesterprojekte sind Aufgabenstellungen, die von Studierenden in selbstständiger Arbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Betreuung des entsprechenden Lehrpersonals bearbeitet werden. Diese Semesterprojekte können beispielsweise aus dem Verfassen und Aufnehmen von Arrangements und Eigenkompositionen bestehen.

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs "Jazz und jazzverwandte Musik" treten Semesterprojekte als Modulprüfungen auf.

g) Hausaufgaben

In Lehrveranstaltungen gestellte Hausaufgaben sind im Selbststudium zu erledigen und zählen als Teilprüfungsleistung zur Modulprüfung am Ende des Semesters bzw. stellen bei entsprechendem Umfang die Modulprüfung dar.

- (4) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.
- (5) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.
- (6) Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung gemäß § 26.
- (7) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:
- I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (1. und 2. Semester)
- I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (3. und 4. Semester)
- I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (5. und 6. Semester)
- I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (7. und 8. Semester)
- II. Vermittlungsmodul (1. Semester)
- II. Vermittlungsmodul (2. und 3. Semester)
- II. Vermittlungsmodul (4. Semester)
- II. (kü) Künstlerisches Wahlpflichtmodul
- (5. und 6. Semester)

oder

- II. (pä) Pädagogisches Wahlpflichtmodul
- (5. und 6. Semester)
- III. Musiktheoretisches Modul (1. + 2. Semester)
- III. Musiktheoretisches Modul (3. +. 4. Semester)
- III. Musiktheoretisches Modul (5. + 6. Semester)
- IV. Berufsqualifizierendes Modul (1. + 2. Semester)
- IV. Berufsqualifizierendes Modul (3. + 4. Semester)
- IV. Berufsqualifizierendes Modul (7. + 8. Semester)
- V. Vertiefungswahlmodul
- (ab dem 5. Semester auf drei Semester verteilt 2 Kurse)
- VI. Wahlmodul (1.-4. Semester),
- VI. Wahlmodul (5.-8. Semester),

Abschlussmodul

(8) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

§25

Modulprüfungen im Hauptfach Instrumentalmusik

- (1) Die zum Ende des 2., 4. und 6. Semesters im Kernmodul "Jazz und jazzverwandte Musik" durchzuführenden Modulprüfungen stehen Zwischenprüfungen im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes gleich. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.
- (2) Die Modulprüfung im Kernmodul "Jazz und jazzverwandte Musik" wird von einer aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission aus dem Kernmodul "Jazz und jazzverwandte Musik" abgenommen.
- (3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 bestanden wird.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen gelten folgende Zensuren:
- 1 =sehr gut
 - = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
- eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
 - = eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
- = eine Leistung die trotz ihrer M\u00e4ngel noch den Anforderungen gen\u00fcgt;
- 5 = nicht ausreichend
 - = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt. (3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens "ausreichend" (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50 sehr gut,

über 1,50 bis 2,50 gut,

über 2,50 bis 3,50 befriedigend,

über 3,50 bis 4,00 ausreichend,

über 4,00 nicht ausreichend.

- (4) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.
- (5) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§27

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit "nicht bestanden" bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.
- (2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV.

Bachelorprüfung

§ 28

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Music

Zur Bachelor-Prüfung im achten Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer

- im Bachelorstudiengang "Jazz und jazzverwandte Musik" an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
- alle bis einschließlich des 7. Fachsemesters erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat und 210 CP vorweisen kann.

§ 29

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist am Ende des siebten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
 - (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise f
 ür die in § 28 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 17 Absatz 4),
- 3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudien-

- gang "Jazz und jazzverwandte Musik" oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
 - (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in § 28 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.
- (6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung 1 besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
- Bachelorprojekt: Öffentliches Konzert, welches in künstlerisch anspruchsvoller Weise sowohl die stilistische Bandbreite als auch die individuelle künstlerische Persönlichkeit des/der Absolventen/in hervorheben soll. Das öffentliche Konzert kann in zu genehmigenden Ausnahmefällen auch an öffentlichen Orten außerhalb der Hochschule stattfinden; es ist durch ein kommentiertes Konzertprogramm zu dokumentieren.
- 2. Künstlerportfolio eine Zusammenstellung von aussagekräftigem Promotion-Material inkl. einer eigenen Demo-CD (Erstellung im Modul CD/DVD-Produktion im 7./8. Semester), die eine Grundlage für das Selbstmarketing im Berufsleben bilden kann.
- 3. Hausarbeit mit künstlerischem Thema (bis zum Ende des 8. Fachsemesters abzugeben).

Die Prüfungsanforderungen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

- (2) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:
- Für die Teilprüfungen gemäß Absatz 1 Nummern 1 und
 2: mindestens 3 Lehrende der jeweiligen Fachgruppe,
 darunter mindestens 1 Lehrende/Lehrender des jeweiligen instrumentalen Hauptfachs.
- Für die Hausarbeit gemäß Absatz 1 Nummer 3: 2 Lehrende.

§31

Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Wird einer der Prüfungsteile gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (3) Wird das öffentliche Konzert gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.
- (5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 32

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

Aus allen Prüfungsteilen der Bachelorprüfung und dem Durchschnitt der Modulprüfungsnoten wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- Bachelorprojekt Öffentliches Konzert und schriftliche Dokumentation: 50 %
- Hausarbeit mit künstlerischem Thema: 20 %
- Künstlerportfolio inkl. Abgabe eine CD/DVD (Eigenproduktion): 10 %
- Durchschnittsnote der Modulprüfungen: 20 %

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 33

Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- 1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung gemäß § 29,
- Vorlage der einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen sowie des Nachweises über den Erwerb von 240 CP.
- (2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist
- (3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen
- (4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§34

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§35

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§36

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Jazz und jazzverwandte Musik vom 2. Juli 2008/10. Dezember 2008, zuletzt geändert am 11. Mai 2011 (Amtl. Anz. 2009 S. 733, 2011 S. 1314), außer Kraft. Für Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2007 oder später aufgenommen haben, gilt diese Ordnung fort. Sie tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2014/2015 außer Kraft. Nach dem 31. März 2015 ist ein Abschluss nach dieser Bachelorordnung nicht mehr möglich. Studierende können auf Antrag auch nach der Ordnung vom 8. Juni 2011 gemäß Absatz 1 weiterstudieren.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2007 aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:
- Studienordnung für den Diplomstudiengang Musikerziehung (Musikerziehung im freien Beruf und an Musikschulen) vom 10. April 2002 und 5. Juni 2002, zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2002 Seite 5, 2007 Seite 17).
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikerziehung (Musikerziehung im freien Beruf und an Musikschulen) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 10. April 2002, 10 Juli 2002, 13. November 2002 und 11. Dezember 2002, zuletzt geändert am 6. Oktober 2004/12. Dezember 2005/25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2004 Seite 429, 2004 Seite 660).

Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.

Hamburg, den 8. Juni 2011 und 15. Februar 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 426

Hochschule für Musik und Theater Hamburg Studiendekanat I Studienplan künstlerisch/pädagogischer Bachelor of Music Instrumentalmusik Jazz und jazzverwandte Musik

| | Grunds | Grundstudium | | | | | | Haupt | | | | | | | |
|---|---------------------|----------------|--------|----------|---|---------|------------|---------|----------------|--------|-------|-----------------------|----------------|----------------------|-----|
| | 1. Sem | 2. Se | em. | 3. Ser | n. | 4. Se | m. | 5. Ser | | 6. Ser | n. | 7. Sei | m. | 8. Ser | n. |
| Module / Teilmodule (Fächer) | sws (| r sws | Cr | sws | Cr | sws | Cr | SWS | Cr | sws | Cr | SWS | Cr | sws | Cr |
| Kernmodule | K-1-xx ¹ | | | K-2-xx | (¹ | | | K-3-x | x ¹ | | | K-4-x | x ¹ | | |
| Hauptfach Jazz (E) | 1 | 6 1 | 6 | 1 | 6 | 1 | 6 | 1 | 7 | 1 | 7 | 1 | 8 | 1 | 8 |
| Hauptfach Klassik (E) | 1 | 2 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | | | | |
| Klavier Nebenfach (E) | 0,5 | 2 0,5 | 2 | 0,5 | 2 | 0,5 | 2 | 0,5 | 2 | 0,5 | 2 | | | | |
| Ensemble (G) | 1,5 | 2 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | 1,5 | 2 |
| Big Band (G) | 3 | 2 3 | 2 | 3 | 2 | 3 | 2 | 3 | 2 | 3 | 2 | 3 | 2 | 3 | 2 |
| Big Band Satzproben (G) | 1 | 1 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Workshop (G) | 4 | 1 4 | 1 | 4 | 1 | 4 | 1 | 4 | 1 | 4 | 1 | 4 | 1 | 4 | 1 |
| Projekt Big Band Arrangement / | | | | | | | | | | | | | 2 | | 2 |
| Ensembleleitung (G) Abschlussmodul | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hausarbeit mit künstlerisch-wissenscha | aftlichem T | hema | | | | | | | | | | | | | 4 |
| Künstlerportfolio | | | | | | | | | | | | | | | 2 |
| Bachelor-Abschlussprojekt: Öffentlic | hes Konze | rt | | | | | | | | | | | | | 6 |
| | | | | | | | | | | | | | | • | |
| Berufsqualifizierende Module | Bq-1-Jaz | <u>'z</u> 1 | | D~ 0 I | | | | | | | | | | | |
| Notationssoftware (G) Einf. Musiksoftware (G) | ' | 1 | 1 | Bq-2-J | azz 1 | | \neg | | | | | | | | |
| Recording (G) | | | | ' | • | 1 | 1 | | | | | Bq-3- | lazz | | |
| Selbstmanagement (G) | | | | | | - ' | | | | | | 1 | 4 | | |
| CD / DVD- Projekt | | | | | | | | | | | | ' | 3 | | 3 |
| • | V1 | | | | | | | | | | | <u> </u> | | | |
| Vermittlungsmodule | | 2 V2-In | -4- | | | | | | | | | | | | |
| Einführung (WKL) 1 (G) | 1,5 | | 2 | 1.5 | 2 | ٦٠, | 1 | | | | | | | | |
| Allg. Instrumentaldidaktik (V) | | 1,5 | | 1,5 | | V3-Ja: | 2Z-XX 2 | | | | | | | | |
| Fachdidaktik (G) | (Wahlfre | :\ | | | | 1,5 | ۱ ' | | | | | | | | |
| Methodisches Praktikum (G/E) | (wanne | 1) | | | | 1,0 | | | | | | | | | |
| Künstlerisches Wahlpflichtmodul | | | | | | | | KW-1 | -Jazz | | | | | er beide t zu wäh | |
| Ensembleleitung (G) | | | | | | | | | | 0,5 | 1 | | | des pä | |
| Grundlagen der Jazzkomposition (G) | | | | | | | | 1 | 2 | 1 | 2 | | | chtmod | |
| Transcription (G) | | | | | | | | 0,5 | 1 | | | | | s metho i im 4. S | |
| Pädagogisches Wahlpflichtmodul | | | | | | | | VW-2 | | | | | | erden. I | |
| Fachdidaktik (G) | | | | | | | | 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | | | er Modu | |
| Methodisches Praktikum (G/E) | | | | | | | | 1,5 | 1 | 1,5 | 1 | | | Credits modul) | aus |
| Musiktheoretische Module | Mth-1-Ja | 177 | | Mth-2- | Jazz | | | | | | | | | | |
| Jazztheorie / (klass. Satzlehre) (G) | | 2 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | | | | | | | | |
| Jazzgehörbildung (G) | | 2 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | | | | | | | | |
| Rhythmusschulung Jazz (G) | 1,5 | 2 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | | | | | | | | |
| Jazzgeschichte (G) | 1 | 2 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | Mth-3 | -Jazz | | | | | | |
| Jazzarrangement (G) | | | | 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | 1,5 | 2 | | | | |
| Vertiefungswahlmodul | | | | | | | - | W-1-J | lazz | | | | | | |
| Pädagogik und Psychologie (V) | | | | | | | | 1,5 | 2 | | | | | 1 | |
| Didaktik der Gehörbildung (V) | | | | | | | | 1,5 | 2 | | | us diese | | | |
| Praxisfeld Schule / Jeki / Klassenmusiz | ieren (G) | | | | | | | 1,5 | 2 | | _ | bot sind ester ver | | | |
| Medienkunde (G) | | | | | | | | 1,5 | 2 | | | auszuw | | 1 | |
| Tonstudio (G) | | | | | | | | 1,5 | 2 | | | | | | |
| Wahlmodule (freie Wahl) | | 8 Cre | dits | | | | | | | 18 Cre | edits | | | _ | |
| Summe Credits | | i0 | 30 | | 30 | | 30 | | 30 | | 30 | | 29 | | 31 |
| E = Einzelunterricht; G = Gruppenunter | richt; S = S | Seminar; | | orlesung | | | | | | | | | | | |
| SWS = Semesterwochenstunden; Cr. | | | | | | | | | | | | ne Credi | | | 240 |
| ¹ xx = Instumentenkürze | | | | | <i =<="" td=""><td>Klavier</td><td>; Gi =</td><td>Gitarre</td><td>; Sx</td><td>= Saxo</td><td>phon;</td><td>Tr = Tr</td><td>omp</td><td>ete</td><td></td></i> | Klavier | ; Gi = | Gitarre | ; Sx | = Saxo | phon; | Tr = Tr | omp | ete | |
| | Po = Po | saune; | Gs = G | esang | | | | | | | | | | | |

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 12 A 0039

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0, Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 12 A 0039

Estricharbeiten

4113 G 0601 Neubau Sporthalle Gebäude 42

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: -
- d) Art des Auftrages: Ausführen von Bauleistungen
- f) Ort der Ausführung:

Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Sporthallenneubau mit Nebenräumen

Art und Umfang der Leistung:

Liefern und einbauen von ca. 550 m² bituminöser Bodenabdichtung, teils auf Sohle teils auf Dämmung, ca. 400 m² Dämmung in verschiedenen Ausführungen, ca. 420 m² Estrich, teilweise mit Gefälle, verschiedenen Anarbeitungen und Anschlüssen.

- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführung: 4. Juni 2012 Fertigstellung der Leistungen bis: 29. Juni 2012

- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a). Bewerbungsschluss: 22. März 2012

Versand der Verdingungsunterlagen: 28. März 2012

Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe des Entgeltes: 5,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks

und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger: siehe Buchstabe a) Kontonummer: 1027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0039

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden,

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:

18. April 2012, 10.00 Uhr,

Ort: Anschrift siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften: selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Ver-
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18. Mai 2012

244

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a) und Herr Grade, Telefon: 040/42842-204.

Hamburg, den 5. März 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Bundesbauabteilung -

Öffentliche Ausschreibung

a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Zentrale Vergabestelle K5,

Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,

Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 94 Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88

E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-

- tragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)
- Entfällt
- Hamburg GI A1 Süderelbbrücke bis LG Niedersachsen Rifa Nord.
- Hamburg
- Vergabenummer: ÖA-K5-116/12

Wesentliche Leistungen:

BW 484: Instandsetzung der Mittelkappe

ca. 770 m² einschließlich Erneuerung

Schutzeinrichtung ca. 330 m;

BW 485, 486: Betoninstandsetzung Mittel- und

Randkappe ca. 280 m², Rückbau der Schutzeinrichtung ca. 160 m, Erneuerung der Deckschicht ca. 720 m2;

BW 1011: Herstellung Geländer ca. 12 m inkl.

Fundamentbalken ca. 6 m³, Rückbau

Schutzeinrichtung ca. 15 m.

g) Entfällt

h) Entfällt

Beginn: 18. Juni 2012 Ende: 14. September 2012

- Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:

vom 12. März 2012 bis 27. März 2012, montags bis freitags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

ZVA, Zimmer E 228,

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,

Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54

Höhe des Kostenbeitrages: 38,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,

Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

m) Entfällt

- n) Die Angebote können bis zum 30. März 2012, 9.30 Uhr, eingereicht werden.
- Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

- Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- Die Eröffnung der Angebote findet statt am 30. März 2012, 9.30 Uhr.

Anschrift siehe Buchstabe o). Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- siehe Vergabeunterlagen
- Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- Die Zuschlagsfrist endet am 18. Mai 2012.
- w) Beschwerdestelle:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,

Geschäftsführer (GF),

Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg,

Telefax: 040/42826-2204

Hamburg, den 7. März 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 12 A 0050

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Pappelallee 41, 22089 Hamburg,

Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0, Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 12 A 0050

Trockenbauarbeiten

4113 G 0601 Neubau Sporthalle Gebäude 42

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: Ausführen von Bauleistungen
- f) Ort der Ausführung:

Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Sporthallenneubau mit Nebenräumen

Art und Umfang der Leistung:

ca. $100 \,\mathrm{m^2}$ Vorsatzschalen aus Gipskarton- bzw. Zementbauplatten, ca. $170 \,\mathrm{m^2}$ Rasterdecke, ca. $45 \,\mathrm{m^2}$ Unterdecke im Außenbereich aus Faserzementplatten, ca. $200 \,\mathrm{m^2}$ GK-Verkleidungen für Sonderbauteile, mineralische Dämmung, elastische Fugen.

- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführung: 21. Mai 2012 Fertigstellung der Leistungen bis: 23. November 2012

- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Bewerbungsschluss: 22. März 2012

Versand der Verdingungsunterlagen: 27. März 2012

 Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe des Entgeltes: 6,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger: siehe Buchstabe a) Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333 BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0050

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

q) Angebotseröffnung:

19. April 2012, 10.00 Uhr,

Ort: Anschrift siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- Rechtsform der Bietergemeinschaften: selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 21. Mai 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Pappelallee 41, 22089 Hamburg,

Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Hamburg, den 8. März 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

- Bundesbauabteilung - 246

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste

90918000

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen Herrn Axel Eggebrecht Telefax: +49/040/42823-1364

E-Mail: axel.eggebrecht@fb.hamburg.de

Internet-Adresse: -

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

andere Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen: siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Reinigungs- und Entsorgungsleistungen für die Dom-Veranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(c) Dienstleistungen

Hauptort der Dienstleistung:

Heiligengeistfeld der

Freien und Hansestadt Hamburg

NUTS-Code: DE

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit in Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation beabsichtigt den Abschluss eines Rahmenvertrages für die Reinigung, die Müllentsorgung und den Winterdienst auf dem Heiligengeistfeld während der jährlich stattfindenden drei Domveranstaltungen für die folgenden 3 Jahre. Die Leistungen umfassen die Reinigung des Heiligengeistfeldes (RO), die Einrichtung und Bewirtschaftung eines zentralen Müllplatzes sowie die Entsorgung des

angefallen Kehrgutes und Mülls einschließlich der Durchführung des Winterdienstes.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 90000000 Ergänzende Gegenstände: 90620000 90630000 92331100 90500000 90610000 90914000

- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: JaAngebote sind möglich für ein oder mehrere Lose.
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) Menge oder Umfang des Auftrags
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: Siehe Verdingungsunterlagen
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja Beschreibung der Optionen: Verlängerung um ein weitgeres 1 Jahr.
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) Vertragslaufzeit bzw.
 Beginn und Ende der Auftragsausführung:
 Beginn: 1. Juni 2012, Abschluss: 31. Mai 2015

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT-LICHE, FINANZIELLE UND TECHNI-SCHE INFORMATIONEN

- III.1) Bedingungen für den Auftrag
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: -
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) Teilnahmebedingungen
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Auszug aus dem Handelsregister oder aus einem gleichwertigen Register eines Mitgliedstaates, nicht älter als 6 Monate.
- Eigenerklärung des Bewerbers über das Nichtvorliegen von Ausschlusstatbeständen nach § 6 EG Abs. 4 VOL/A.

3. Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlusstatbeständen nach §6 EG Abs. 6 VOL/A.

Sofern der Bewerber beabsichtigt, sich eines Unterauftragnehmers zu bedienen, hat er die erforderlichen Nachweise auch für den Unterauftragnehmer vorzulegen und nachzuweisen, dass er sich der Ressourcen des Unterauftragnehmers bedienen kann. Die Vergabestelle behält sich vor, zur Verifizierung der Eigenerklärungen in begründeten Fällen amtliche Nachweise abzufordern

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

> Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Mit dem Angebot ist einzureichen:

Checkliste:

- Auszug aus dem Handelsregister bei einem gleichwertigen Register eines Mitgliedstaates, nicht älter als 6 Monate.
- Eigenerklärung des Bewerbers über das Nichtvorliegen von Ausschlusstatbeständen nach § 6 EG Abs. 4, extra eigene Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlusstatbeständen nach § 6 EG Abs. 6 VOL/A.
- Darstellung des Unternehmens sowie Angaben über das dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergeben Leistung zur Verfügung stehende Personal und dessen Qualifizierung.
- 4. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung für Betriebshaftpflicht inklusive Produkthaftpflicht in Höhe von 1 Mio. Euro für Personen und Sachschäden, 0,5 Mio. Euro pauschal für Vermögensschäden zweifach maximiert pro Jahr (Mindestsätze).
- 4. Sofern der Bewerber beabsichtigt, sich eines Unterauftragnehmers zu bedienen, hat er die erforderlichen Nachweise auch für den Unterauftragnehmer vorzulegen und nachzuweisen, dass er sich der Ressourcen des Unterauftragnehmers bedienen kann. Die Vergabestelle behält sich vor, zur Verifizierung der Eigenerklärungen in begründeten Fällen amtliche Nachweise abzufordern. Einzelheiten ergeben sich aus den Verdingungsunterlagen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Beschreibung der technischen Ausrüstung. Einzelheiten ergeben sich aus den Verdingungsunterlagen.

- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) Verfahrensart
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) Zuschlagskriterien
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) Verwaltungsangaben
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2012000007
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
 Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 4. April 2012, 14.00 Uhr
 Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:11. April 2012, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 1. Juni 2012
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
 Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags: Nein
- VI.2) Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der-Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) Zusätzliche Angaben: -
- VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
 Nachprüfungsverfahren
 Offizielle Bezeichnung:
 Vergabekammer bei der Finanzbehörde
 Postanschrift:
 Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

Telefon: +49/040/42823-1448, Telefax: +49/040/42823-2020

E-Mail: dieter.carmesin@fb.hamburg.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Postanschrift:

Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

Telefon: +49/040/42823-1448, Telefax: +49/040/42823-2020

E-Mail: dieter.carmesin@fb.hamburg.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

1. März 2012

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Postanschrift

Alter Steinweg 1-3, 20459 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n): Frau Steffi Harneit

E-Mail: steffi.harneit@bwa.hamburg.de Telefax: +49/040/42841-2626

II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Telefax: +49/040/42823-1402

III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Telefax: +49/040/42823-1402

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Reinigungs- und Entsorgungsleistungen für die Dom-Veranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Reinigung des Heiligengeistfeldes und Entsorgung des angefallenen Kehrgutes und Mülls

1) Kurze Beschreibung:

Reinigung des Heiligengeistfeldes und Entsorgung des angefallenen Kehrgutes und Mülls.

Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 90000000

Ergänzende Gegenstände: 90620000

- 3) Menge oder Umfang: –
- 4) Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –
- 5) Weitere Angaben zu den Losen:

Nähere Angaben ergeben sich aus den Verdingungsunterlagen.

Los-Nr. 2

Bezeichnung: Winterdienst

1) Kurze Beschreibung:

Durchführung des Winterdienstes auf dem Heiligengeistfeld.

Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 90000000 Ergänzende Gegenstände: 90620000

- 3) Menge oder Umfang: -
- 4) Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –

5) Weitere Angaben zu den Losen:

Nähere Angaben ergeben sich aus den Verdingungsunterlagen.

Hamburg, den 1. März 2012

Die Finanzbehörde

247

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 VOL/A Begutachtung auf Grundlage der Trinkwasserverordnung

 a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Zuschlag erteilende Stelle:

Freie und Hansestadt Hamburg SBH | Schulbau Hamburg

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

Auffordernde Stelle: Ausschreibungsstelle

Angebotsabgabe: Ausschreibungsstelle EG, Zimmer 019

b) Art der Vergabe (§ 3):

Öffentliche Ausschreibung Nr. SBH VOL Ö 04/2012 B

c) Form, in der die Angebote einzureichen sind:

In schriftlicher Form und im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag, spätestens zum Submissionstermin

- d) Amtssprache: deutsch
- e) Art und Umfang der Leistungen:

Begutachtung der staatlichen Allgemeinbildenden und Beruflichen Schulen in Hamburg zur Bestimmung der Anzahl und Standorte einzubauender Probeentnahmehähne.

f) Ort der Ausführung:

Staatliche Allgemeinbildende und Berufliche Schulen in Hamburg (Anzahl siehe Belegenheitsliste).

- g) Aufteilung in Lose: Nein
- h) Änderungsvorschläge und Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- i) Ausführungsfrist:

Aufnahme der Arbeiten direkt nach Auftragserteilung bis zum 15. Juli 2012.

j) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können:
 siehe Buchstabe a)

k) Ablauf der Angebotsfrist: 27. März 2012, 14.00 Uhr

1) Zuschlags- und Bindefrist: 26. April 2012

m) Geforderte Sicherheiten: keine

- n) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen
- o) Eignungsnachweis: gemäß Verdingungsunterlagen
- p) Die Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise:

Kostenpflichtige Unterlagen: ja

Preis: 5,- Euro

Verwendungszweck: 7005852, SBH VOL Ö 04/2012 Kontonummer: 20 10 15 29, BLZ: 200 000 00

Deutsche Bundesbank Hamburg

q) Zuschlagskriterien: gemäß Verdingungsunterlagen

Hamburg, den 5. März 2012

Die Finanzbehörde

248

249

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Schulbudgets und Beschaffungen, Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg, schreibt die Lieferung von Buntstiften, Farben, Knet-, Modelliermassen und Wachsmalkreiden an die Behörde für Schule und Berufsbildung – insbesondere an Schulen – unter der Projektnummer 2012000002 öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Abforderungsfrist für Vergabeunterlagen: 4. April 2012

Ende der Angebotsfrist: 23. April 2012, 10.30 Uhr

Ende der Bindefrist: 31. Mai 2012

Ausführungsfrist: 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2013

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway. hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Ausschreibungsunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und die Angebote elektronisch einreichen.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei Frau Monika Christian, Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Schulbudgets und Beschaffungen, – V 242 –, 22083 Hamburg, Hamburger Straße 131, eingesehen, abgeholt oder per E-Mail unter monika.christian@bsb.hamburg.de. bzw. unter Einsendung eines Freiumschlages (Gr. C4) per Post abgefordert werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gem. § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 7. März 2012

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Druckerei und Verlag Rondenbarg 8 22525 Hamburg

Dienstag, den 13. März 2012

Amtl. Anz. Nr. 21

444

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

a) Bekanntmachung unterfällt 20%-Kontigent nach § 2 Nr. 6 VgV.

GGV Grundstücksgesellschaft Verwaltungsgebäude Neuenfelder Straße mbH vertreten durch die SpriAG-Sprinkenhof AG, Steinstraße 7, 20095 Hamburg,

Telefon: 040/3 39 54 - 0, Telefax: 040/3 39 54 - 279, E-Mail: Joern.Behrens@sprinkenhof.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe-und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Ausstattung 1 (Möblierung)
- e) Hamburg-Wilhelmsburg
- f) Vergabenummer: 3-10

Hauptmengen:

ca. 32 Stück Teeküchenzeilen bestehend aus Ober-und Unterschränken und Arbeitsplatten, ca. 1 Stück Küchenzeile für Hausmeisterwohnung, jeweils inkl. Kühlschrank und Geschirrspülmaschine, ca. 31 Stück Garderobenschränke aus Holz, ca. 1 Stück Empfangstresen in Materialkombination mit Beleuchtung, ca. 6 Stück Schließfachschrank in Materialkombination, ca. 4 Stück Holz/Holzwerkstoffverkleidung von Oberlichter mit Ausbildung von Sitzbänken, ca. 1 Stück Garderobentresen aus Holzwerkstoff.

- g) Entfällt
- h) Nur als Gesamtlos zulässig.
- i) Beginn: 3. September 2012, Ende: 22. Februar 2013
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 6. März 2012 bis 20. April 2012, Anschrift siehe Buchstabe a).
- 1) Höhe des Kostenbeitrages: 75,- Euro.

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen .

Empfänger: SpriAG-Sprinkenhof AG

Kennwort: Neubau BSU, Vergabe 3-10 Ausstattung 1

Kontonummer: 143 941 000, BLZ: 210 500 00

Geldinstitut: HSH Nordbank

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- n) Die Angebote können bis zum 27. April 2012, 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
 - SpriAG-Sprinkenhof AG, Steinstraße 7, 20095 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 27. April 2012 um 11.00 Uhr, Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen. Gilt für Buchstaben a), b), c), d), e), h), i).
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 5. Juni 2012
- w) Beschwerdestelle:

Nachprüfstelle ist die Rechtsstelle der SpriAG-Sprinkenhof AG, Herr Leib.

Nachprüfbehörde für das 20%-Kontingent § 2 Nr. 6 VgV ist die

Vergabekammer bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

Düsternstraße 10, 20354 Hamburg,

Telefon: 040/42840-3093, Telefax: 040/42840-2039

oder

SpriAG-Sprinkenhof, Rechtsstelle, Steinstraße 7, 20095 Hamburg,

Telefon: 040/33954-0

Hamburg, den 6. März 2012

SpriAG – Sprinkenhof AG

250

Öffentliches Verfahren

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die Lieferung von 30 Stück 37 m³ Abrollcontainern mit Rollplane unter der Nummer Ö 2012.55 im Öffentlichen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen. Die Unterlagen können bis zum 20. März 2012 angefordert werden.

Hamburg, den 8. März 2012

Stadtreinigung Hamburg

251